

Schneeräum- und Streupflicht

Endlich ist der lang ersehnte Schnee da und das in Masse, deshalb ein paar kurze Erläuterungen zur Schneeräum- und Streupflicht der Straßenanlieger.

Eigentümer und auch Grundstücksnutzer, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) haben dafür zu sorgen, dass sich der angrenzende Abschnitt der Gehbahn in verkehrssicherem Zustand befindet.

Wenn kein Gehsteig vorhanden ist, haben die Anlieger eine Gehbahn (von mindestens 1 Meter Breite) auf dem von den Fußgängern benutzten Streifen zu streuen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind von den Anliegern an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- sowie gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr vorzunehmen.

Einzelheiten können aus der Gemeindeverordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter entnommen werden. Diese kann während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus eingesehen



werden und ist auf der Homepage abrufbar: Der gemeindliche Bauhof räumt bzw. streut im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einzelne Gehwege und Straßenränder an den Hauptverkehrsachsen. Dies geschieht unregelmäßig, soweit es dem gemeindlichen Bauhof aufgrund der sonst anfallenden Arbeiten möglich ist.

Dadurch sind die angrenzenden Grundstückseigentümer jedoch nicht von ihrer Räum- und Streupflicht entbunden. Wir

weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Anlieger trotzdem haftet, wenn er seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt. Es ist im eigenen Interesse ratsam, diese Verpflichtungen nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, denn im schlimmsten Fall hat der „Verkehrssicherungspflichtige“ Schadenersatz zu leisten, wenn es durch seine Nachlässigkeit zu einem Unfall kommt.

Foto: Gemeinde Pfronten

